

## G e s e z

### über die Landrechts-Vertheilungen.

---

§. 1. Keinem Schweizerbürger oder Landesfremden darf von irgend einer Gemeinde des Cantons das Gemeindegürgerrecht ertheilt werden, ehe und bevor derselbe das Cantonsbürgerrecht oder Landrecht erlangt hat.

§. 2. Wer das Landrecht verlangt, muß sich bey dem Kleinen Rath melden, und durch glaubwürdige Zeugnisse beweisen, daß er von ehrlicher Herkunft, von guter sittlicher Aufführung, und durch keine Conscription oder andere anerkannte Landesgesetze seines ursprünglichen Vaterlandes, an der Erwerbung eines Bürgerrechts im Ausland gehindert werde, und daß ihm, nach Bezahlung des Schirmgelds und der Einzugsgebühren, annoch ein reines eigenthümliches Vermögen von wenigstens 1000 Franken übrig bleibe.

§. 3. Außerdem muß derselbe durch ein Zeugniß des Statthalters oder Unterstatthalters, in dessen Bezirks-Abtheilung er sich niederzulassen willens ist, bestimmt erweisen, daß er, nach erhaltenem Landrecht, von einer benannten Gemeinde dieses Bezirks zu ihrem Gemeindegürger mit seiner ganzen Haushaltung werde angenommen werden,

welcher Bescheinigung auch das Befinden des betreffenden Kirchenstillstands an die Regierung beizufügen ist. Die Gemeinden, und besonders die Gemeindevorstände sollen, im Fall einer eventuellen Bürgerrechts-Zusicherung, sorgfältig erwägen, ob ein neuer Bürger, mit Hinsicht auf Zahl der Gemeindevorstände und Wohnungen, ohne Nachtheil der anderen aufgenommen werden könne; und hierüber dem betreffenden Bezirks- oder Unterstatthalter, zu Händen des Kleinen Rathes, pflichtmäßigen Bericht erstatten.

§. 4. Wenn der Landrechtverlangende Landesfremde sich zur Katholischen Religion bekennt, so kann er einzig in einer katholischen Gemeinde unvers Cantons als Bürger aufgenommen werden.

§. 5. Wer das Landrecht im hiesigen Canton und damit zugleich in irgend einer Gemeinde das Bürgerrecht erlangt hat, bleibt vom Tag der Landrechtsertheilung an sechs Jahre lang an dieses Bürgerrecht gebunden, und darf erst nach Verfluß dieser Zeit irgend ein anderes annehmen.

§. 6. Eben so wird auch einem zum Cantonsbürger angenommenen Ausländer zur Pflicht gemacht, daß er während einem Zeitraum von drey Jahren vom Datum der Landrechts-Ertheilung an, in derjenigen Gemeinde mit seiner Haushaltung wohnhaft sey und verbleibe, wo er bey Er-

haltung des Landrechts als Bürger aufgenommen worden.

§. 7. Für das Landrecht bezahlt jeder Schweizer oder französische Bürger, dem Staat, als Gebühr oder Schirmgeld, die Hälfte desjenigen, was er der Gemeinde, von welcher er aufgenommen wird, für ihr Bürgerrecht zu entrichten hat; es sey dann, daß diese Hälfte minder als 240 Franken betragen würde, in welchem Fall er diese letztere Summe bezahlen solle. In keinem Fall hingegen (wenn schon das halbe Einzugsgeld beträchtlicher wäre) sollen für das Schirmgeld mehr als 800 Franken bezogen werden.

§. 8. Jeder andere Landesfremde entrichtet für das Landrecht zwey Drittheile desjenigen, was die Gemeinde, von welcher er aufgenommen wird, für ihr Bürgerrecht bezieht; es seye dann, daß die zwey Drittheile minder als 360 Franken betragen, in welchem Fall er gleichwohl diese letztere Summe zu bezahlen hat. Sollten hingegen zwey Drittheile des Einzugsgelds mehr als 1200 Franken betragen, so solle dennoch für das Schirmgeld in keinem Fall mehr als obige Summe von 1200 Franken bezogen werden.

§. 9. Ein Schweizerbürger, welcher noch nicht 10. Jahre lang im Besiz seines irgendwo erhaltenen Schweizerischen Bürgerrechts gestanden

wäre, ist bis nach Verfluß dieser Zeit, rücksichtlich auf die Gebühr für das hiesige Landrecht, wie ein Landesfremder zu betrachten.

§. 10. Die Regierung behält sich übrigens das Recht vor, Schweizerbürgern und Landesfremden, die sich besondere Verdienste, in Bezug auf unsern Canton erworben haben, das hiesige Landrecht unentgeltlich zu ertheilen; jedoch bleiben dieselben an die übrigen Bedingungen der Cantonal- und Gemeindegemeinschafts-Erwerbung gebunden.

§. 11. Von nun an soll jeder, dem das Landrecht von der Regierung ertheilt wird, innert Monatsfrist, vom Dato der Landrechtsertheilung an, sowohl die für den Staat, als für die betreffende Gemeinde, dem Petenten auferlegten Gebühren bezahlen, und gegen Vorweisung der Quittungen von dem Staatscassier-Amte und der betreffenden Gemeindegemeinschaftsbehörde, die Landrechtsurkunde, innert der Monatsfrist in der Staatskanzley in Empfang nehmen, widrigenfalls die Bürger- und Landrechtsertheilung aufgehoben seyn, und der Petent aus dem Canton weggewiesen werden soll. Diese Bedingung der Landrechtsertheilung soll von der Staatskanzley jedesmal dem dießfälligen Beschlusse beygefügt und dem betreffenden Herrn Statthalter mitgetheilt werden.

§. 12. Nach Entrichtung der Gebühren für das Land- und Bürgerrecht nehmen alle Vortheile und Beschwerden eines Landesangehörigen und Gemeindegürgers sogleich ihren Anfang; jedoch mit den im 5ten und 6ten §. enthaltenen Einschränkungen.

§. 13. Eine freiwillige Aufgebung des Landrechts hat nur statt, wenn der Betreffende durch Zeugnisse die Annahme eines fremden Heimathrechts beweisen kann, und unter Bezahlung des gesetzlichen Vermögens-Abzugs.

§. 14. Jeder auswärts befindliche Cantonsbürger, welcher versäumt hat, sein Gemeindegürgerecht, nach bestehender oder annoch erfolgender gesetzlicher Vorschrift, zu unterhalten, und dadurch desselben verlustig geworden ist, verliert damit zugleich sein Cantonal-Bürgerrecht.

Zürich, den 22. May 1812.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

J. C. Escher.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.

Ges